

Fitnessstudioverträge in Zeiten von Corona

Fragen, die uns immer häufiger gestellt werden:

- *Was ist mit meinem Fitnessstudiovertrag während der Pandemie?*
- *Kann ich meinen Vertrag kündigen?*
- *Bekomme ich mein Geld zurück?*
- *Welche Rechte habe ich gegen das Fitnessstudio?*
- *Muss ich Gutscheine des Studios akzeptieren?*

Diese Fragen erläutern wir nachfolgend. Wir weisen darauf hin, dass die folgenden, pauschalen Aussagen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können.

In aller Regel besteht ein schriftlicher Vertrag zwischen dem Fitnessstudio und dem Mitglied. Eventuell kann es Regelungen zur Schließung aufgrund behördlicher Anordnung oder höherer Gewalt im Vertrag geben. Schauen Sie in Ihren Vertrag.

Dieser Vertrag löst sich in der Regel nicht automatisch durch die coronabedingte Schließung des Studios auf. Es ist für das Fitnessstudio allerdings während bestimmter Zeiträume rechtlich nicht möglich, die im Vertrag vereinbarten Leistungen (Zurverfügungstellung von Trainingsgeräten und Trainingsfläche, Duschen, Dienstleistungen, etc.) zu erbringen.

Wenn die Leistungen durch das Studio nicht erbracht werden können, muss aber auch die Gegenleistung (Zahlung des monatlichen Mitgliedsbeitrags) durch das Mitglied nicht erbracht werden.

Sollte die Leistung durch das Mitglied bereits erbracht worden sein, kann das Mitglied die erbrachte Leistung vom Studio zurückverlangen. Zudem kann der Vertrag jederzeit ordentlich gekündigt werden.

Eine automatische Verlängerung des Vertrages wegen des so genannten Wegfalls der Geschäftsgrundlage kommt in vielen Fällen nicht in Betracht. Hätten Studio und Mitglied die pandemiebedingten Schließungen vorhergesehen, hätten beide Seiten den Vertrag mit Sicherheit nicht abgeschlossen.

Eine einseitige Verlängerung des Vertrages durch das Studio ist unserer Meinung nach nicht möglich.

Aufgrund des am 20.05.2020 in Kraft getretenen Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie, kann die Rückerstattung durch das Studio verweigert werden und es können stattdessen Wertgutscheine ausgestellt werden.

Der Gutschein muss jedoch den Hinweis enthalten, dass die Rückerstattung wieder auflebt,

- wenn der Gutschein für das Mitglied angesichts seiner persönlichen Lebensumstände nicht zumutbar ist oder
- wenn das Mitglied den Gutschein bis zum 31.12. 2021 nicht eingelöst hat.

Die Verjährung möglicher Ansprüche aus dem Jahr 2020 tritt ohne vorherige Verhandlung mit dem Studio über die Ansprüche erst mit Ablauf des Jahres 2023 ein.

FAZIT:

Keine Leistung ohne Gegenleistung.

Sie können sehr wahrscheinlich Ihr Geld für den Zeitraum der Schließung des Studios zurückverlangen. Eine automatische oder einseitige Verlängerung des Vertrags findet in der Regel nicht statt.

Gutscheine sind möglich, die Rückerstattung lebt jedoch ab dem 01.01.2022 wieder auf wenn die Gutscheine nicht eingelöst worden sind.

Wenn Sie Mitglied eines Fitnessstudios sind, das Ihnen lediglich Gutscheine oder eine Vertragsverlängerung als Kompensation anbieten möchte, können wir Ihnen helfen, die Beiträge aus den letzten Monaten von Ihrem Fitnessstudio zurückzuerhalten.

Haben Sie Fragen? - Sprechen Sie uns an!

CO.LEGUM Dr. Reinhardt & Partner mbB Rechtsanwälte

Adresse: Biegenstraße 2, 35037 Marburg

Telefon: +49(0) 6421 49803-00

E-Mail: info@colegum.de

Internet: www.colegum.de

Ihr Ansprechpartner:



Daniel Holtorf

- Rechtsanwalt

- Fachanwalt für IT- Recht